

gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 1 | 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **BioVersal FW**

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird / Verwendung des Stoffes oder des Gemisches:

Restöl- und Ölspurenbeseitigung, Abwasseraufbereitung, Entölung, Entfettung, Beseitigung von MKW-Kontaminationen, Gewässer- und Umweltsanierung, etc.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

KARNA Biochemie GmbH Brombeerweg 57 D - 26180 Rastede Tel. +49 (0)4402 972490 Fax +49 (0)4402 972491

E-Mail: info@karna-biochemie.de

Vertrieb und Service:

BioVersal Deutschland GmbH Rudolf-Diesel-Straße 1 D - 04509 Delitzsch Tel. +49 (0)34202 830-0

Fax +49 (0)34202 830-20 E-Mail: info@bioversal.de

1.4 Notfallrufnummer: örtliches Unfallkrankenhaus

1.5 UBA-Nummer: 2078 0011

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG: entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008: entfällt

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung PBT: Nicht anwendbar. ; vPvB: Nicht anwendbar.



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 2 | 7

(Fortsetzung von Seite 1)

Handelsname: BioVersal FW

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch | **Beschreibung:** Gemisch aus Stoffen ohne spezifische Gefahren.

Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

anionische Tenside < 5%; nichtionische Tenside < 5%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen

Das Produkt ist im verschlossenen Originalbehälter mindestens 5 Jahre haltbar.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

.nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

.nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.

.nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen.

Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

.nach Verschlucken Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt zuziehen. Mund ausspülen und reichlich

Wasser nachtrinken. Ggf. Magenspülung unter Zugabe von Dimeticon (Entschäumer).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kein spezifisches Antidot bekannt. Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten richten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel, Geeignete Löschmittel:** Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Keine besonderen Gefahren bekannt.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unabsichtlicher Freisetzung

- **6.1** Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Persönliche Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt7

(Fortsetzung auf Seite 3)



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 3 | 7

(Fortsetzung von Seite 2)

Handelsname: BioVersal FW

- persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 | Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Lagerklasse LGK 12

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen. LGK 12.

Zusammenlagerungshinweis: Nicht erforderlich.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmittel, Getränken und Futtermittel fernhalten.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

.Atemschutz: Nicht erforderlich.
.Handschutz: Nicht erforderlich.

Handschuhmaterial: -

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: -

.Augenschutz: Empfehlung: Dichtschließende Schutzbrille tragen (DIN EN 166).

.Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

.Allgemeine Angaben

.Aussehen (Fortsetzung auf Seite 4)



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 4 | 7

(Fortsetzung von Seite 3)

Handelsname: BioVersal FW

.Form | Farbe flüssig | hell braun, bräunlich

.**Geruch** arteigen, angenehm

.pH-Wert bei 20 °C ca. 7 (im Hochkonzentrat, DIN 19268)

.Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt / nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich >100 °C

.Flammpunkt nicht anwendbar
.Entzündlichkeit (fest, gasförmig) nicht anwendbar

.Zündtemperatur >240 °C

.Zersetzungstemperatur Nicht bestimmt

.Selbstentzündlichkeit Produkt ist nicht selbstentzündlich
.Explosionsgefahr Produkt ist nicht explosionsgefährlich

.Explosionsgrenzen:

untere / obere nicht anwendbar / nicht anwendbar

.Dampfdruck bei 20 °C 23 hPa
.relative Dichte bei 20 °C 1,01 g/cm³
.Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt
.Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser vollständig mischbar.

.Verteilungskoeffizient nicht bestimmt

.Viskosität wässerig / schwach viskos

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen Verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Eigenschaften

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

.Akute Toxizität: Keine akut toxische Wirkung.

.Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte, Gemisch:

 Oral LD₅₀
 > 2000 mg/Kg (Ratte, OECD 401)

 Dermal LD₅₀
 > 2000 mg/Kg (Ratte, OECD 402)

.Primäre Reizwirkung:



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 5 | 7

(Fortsetzung von Seite 4)

Handelsname: BioVersal FW

.an der Haut: keine Reizwirkung bekannt.

.am Auge: Das Hochkonzentrat kann ggf. reizende Wirkung auf der Netzhaut verursachen.

.Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

.Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung. Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Die Einstufung wurde gemäß angeführten Normen am Gemisch durchgeführt

Aquatische Toxizität: Geringe aquatische Toxizität, Hochkonzentrat WGK 1.
 EC₀/EC₅₀/48h 4.000/5.600 mg/l (Wasserfloh/Daphnien, OECD 202)

IC₁₀/IC₅₀/72h 1.800/3.000 mg/l (Grünalge, OECD 201)

LC₀/LC₅₀/96h 1.000/1.250 mg/l (Goldorfen/ Leucuscus idus, DIN 3841 Teil 15)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Das Hochkonzentrat ist biologisch leicht abbaubar (> 98% gemäß Gutachten).

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

.Verhalten in Umweltkompartimenten:

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

.Weitere ökologische Hinweise / Allgemeine Hinweise: Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nicht anwendbar; vPvB: nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Die Einzelstoffe dieses Gemisches sind nicht im Anhang I der Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, enthalten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

.Empfehlung: Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderbehandlung zuführen.

.Abfallschlüsselnummer: 20 01 30 (Reinigungsmittel); gereinigte Verpackung: 20 01 39 (Kunststoff)

.ungereinigte Verpackung: Empfehlung: Einer geordneten Wiederverwertung zuführen.

.Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmittel.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 6 | 7

(Fortsetzung von Seite 5)

Handelsname: BioVersal FW

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

.ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportklassen

.ADR, ADN, IMDG, IATA

.Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

.ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren nicht anwendbar14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht anwendbar

.UN "Model Regulation"

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

.Richtlinie 2012/18/EU:

Namentlich aufgeführte Stoffe – ANHANG I: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

.Nationale Vorschriften:

- .Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- . Technische Anleitung Luft: Klasse NK; Anteile 10 20%
- .Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (schwach wassergefährdend, gemäß Gutachten), AwSV (Deutschland), Anhang 1

.Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: TRGS 500, TRGS 400, TRGS 510 Sicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt des Ausdrucks. Sie haben nicht die Bedeutung bestimmte Eigenschaften zuzusichern und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze: -

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Labor und Produktentwicklung. **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)



gemäß 1907 | 2006 | EC, Artikel 31 nach neuester Version Verordnung (EU) 2020/878 Versionsnummer 2.13 - überarbeitet am: 15.01.2024 - Seite 7 | 7

(Fortsetzung von Seite 6)

Handelsname: BioVersal FW

AGW: Arbeitsplatzgrenzwerte

BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

CAS: Chemical Abstract Service

EC50: Effective Concentration, 50 percent

EG: Europäische Gemeinschaft

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

EN: Europäische Norm

IATA: International Air Transport Association

IBC: Intermediate Bulk Container

IC50: Inhibition Concentration, 50 percent

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic PNEC: Predicted No Effect Concentration

UN: United Nations

vPvB: very persistent, very bioaccumulative